Bezirksamt Mitte von Berlin
Straßen- und Grünflächenamt

BERLIN

Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

21.07.2022

Allgemeinverfügung

1. Der Konsum sowie das Mitführen von alkoholischen Getränken in den öffentlichen Grünanlagen James-Simon-Park und Monbijou Park von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird untersagt. Ausgenommen wird das Mitführen von alkoholischen Getränken nur im Rahmen der Durchquerung der Grünanlage.
2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu 1.) wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 11. September 2022 befristet.
4. Diese Anordnung gilt mit dem 22. Juli 2022 als bekannt gegeben.

Begründung:

Rechtsgrundlage der Anordnung zu 1. ist § 6 Abs. 4 GrünanlG BE. Danach kann die Bezirksverwaltung für Anlagen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.

In den letzten Wochen sammelten sich immer wieder mehrere Hunderte Personen in Bereich der Verbindung zwischen den Monbijou Park und dem James-Simon-Park zu Nachtzeiten, um hauptsächlich alkoholische Getränke zu konsumieren und danach bzw. währenddessen zu feiern. Dies führte zu übermäßiger Nutzung der Grünanlage, starker Lärmentwicklung zu Nachzeiten, Vegetationsschäden, starker Vermüllung und Beschmutzung der Grünanlage, insbesondere mit Glasscherben, durch wildes Urinieren, Erbrochenes etc.

Der Alkoholkonsum gilt dabei als Hauptkatalysator der psychischen und körperlichen Enthemmung und trägt maßgeblich zu den o.g. negativen Folgen bei, sowie stellt einen der Hauptgründe für die nächtliche Zusammenkunft von mehreren Hunderten Personen in der Grünanlage.

Das mir zustehende Ermessen gem. § 6 Abs. 4 GrünanlG BE übe ich wie folgt aus. Zweck des Ermessens ist die Nutzung der Grünanlagen gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 GrünanlG BE sicherzustellen.

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 GrünanlG BE sind der James-Simon-Park und Monbijou Park gärtnerisch gestaltete Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung dienen.

Nach § 6 Abs. 1 GrünanlG BE darf eine Grünanlage nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Grünanlagengesetz schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.

Das Grünanlagengesetz regelt Nutzungsregime von Grünanlagen getragen von der Absicht, die Grünanlagen für die Erholung der Berliner Bevölkerung zu erhalten.

Die Nutzung einer Grünanlage zu Nachtzeiten hauptsächlich zum Konsum von alkoholischen Getränken und zum wilden Feiern widerspricht dem gesetzlich vorgegebenen Nutzungsregime einer Grünanlage als Ort für ruhige Erholung der Berliner Bevölkerung im Grünen.

Um den Zweck des § 6 Abs. 1 GrünanlG BE zu erreichen, ist es in diesem Fall erforderlich den Alkoholkonsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken als Voraussetzung des Alkoholkonsums zu Nachtzeiten zu unterbinden und so effektiv starke psychische und körperliche Enthemmung der Besucher und das daraus folgende wilde Feiern und damit verbundene gelichzeitige übermäßige und zweckwidrige Nutzung der Grünanlage zu vermeiden.

Dieses Mittel ist effektiv und geeignet den Zweck des §6 Asb.1 GrünanlG BE zu erreichen.

Diese Anordnung ist auch verhältnismäßig.

Die Anordnung dient dem legitimen Zweck - die Nutzung der Grünanlagen gem. §6 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs.1 GrünanlG BE sicherzustellen.

Das Verbot des Konsums und des Mitführens von alkoholischen Getränken ist ein legales Mittel, das auch vom §6 Abs.4 GrünanlG BE gedeckt ist. Diese Anordnung ist auch geeignet, denn dadurch wird der damit verfolgte Zweck erreicht.

Die Anordnung ist auch erforderlich. Ein anderes gleich effektives aber milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere wäre die nächtliche Schließung der Grünanlage zwar gleich effektiv, aber mehr belastend, denn dadurch wäre die gesetzeskonforme Nutzung der Grünanlage zu Nachtzeiten eingeschränkt.

Die Anordnung ist auch angemessen, denn sie untersagt lediglich den Alkoholkonsum bzw. das Mitführen von alkoholischen Getränken zu Nachzeiten, lässt die zweckmäßige Nutzung der Grünanlage jedoch uneingeschränkt zu.

Demgegenüber steht das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit, das durch diese Anordnung eingeschränkt wird. Diese Grundrechtseinschränkung ist jedoch als sehr moderat zu bewerten, insbesondere mit Blick auf zeitliche Befristung dieser Allgemeinverfügung.

Das Interesse der Allgemeinheit an Sicherstellung und Gewährleistung des gesetzlich vorgesehenen schonenden Nutzungsregimes einer Grünanlage als Erholungsort der Berliner Bevölkerung wiegt schwerer.

Von der Durchführung einer Anhörung wird gem. §28 Abs.2 Nr.4 VwVfG i.V.m. §1 Abs.1 VwVfG Bln abgesehen.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß §41 VwVfG i.V.m. § 1 Abs.1 VwVfG Bln öffentlich, indem die Allgemeinverfügung ortsüblich, und zwar durch Aushang im Schaukasten im Dienstgebäude Rathaus Tiergarten, Mathilde-Jakob-Platz 1, 10555 Berlin, bekannt gemacht wird.

Es erfolgt auch die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Bezirksamts Mitte unter https://www.berlin.de/ba-mitte/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/ .

Gem. § 41 Abs.4 Satz 4 VwVfG i.V.m. §1 Abs.1 VwVfG Bln gilt diese Verfügung am auf die Bekanntmachung folgenden Tag - 22. Juli 2022 - als bekannt gegeben.

Begründung der Vollziehungsanordnung

Gem. § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Anordnung zu 1.) angeordnet. Die kontinuierlich steigenden Zahlen der Teilnehmer von illegalen Partys in James-Simon-Park und Monbijou Park in den letzten Wochen, Zunahme von Schäden an Grünanlagen, akute starke Vermüllung und Verschmutzung der Grünanlagen, nächtliche starke Lärmentwicklung in den Grünanlagen rechtfertigen die besondere Eilbedürftigkeit der Vollziehungsanordnung. Es kann nicht abgewartet werden, bis Rechtsbehelfsfristen ausgeschöpft werden, denn die zweckwidrige übermäßige Nutzung der Grünanlagen führt unmittelbar und gegenwärtig zu Schäden an den Grünanlagen und ist daher nicht hinnehmbar. Es bedarf daher einer sofortigen Vollziehungsanordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Straßen-und Grünflächenamt des Bezirksamts Mitte von Berlin, Straße des 17. Juni 31, 10785 Berlin eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kyek

Amtsleiter

BEZIRKSAMT MITTE 459 BERLIN